

Satzung

gemäß Beschluss vom 22.04.2022
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.04.2023
in Fulda

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist

Die Galiziendeutschen – Geschichte und Erinnerungskultur e.V.

(im folgenden Verein

genannt) Sitz des

Vereins ist Stuttgart.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.

§ 2 Aufgabe des Vereins

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, den Kontakt zwischen den Landsleuten aus dem ehemaligen galizischen Siedlungsgebiet, ihren Nachkommen und anderen Interessierten zu erhalten, ihr geschichtliches, kirchliches und kulturelles Erbe zu pflegen, die der Erinnerung dienenden Materialien zu sammeln und zu archivieren sowie historische, heimatkundliche und genealogische Arbeiten, die das Leben und Wirken dieser Landsleute und ihre Herkunft betreffen, zu publizieren.

Zu diesem Zweck werden Versammlungen veranstaltet, Ausstellungen organisiert, wissenschaftliche, kulturelle oder kirchliche Vorträge gehalten, heimat- und archivkundliche Arbeiten durchgeführt, eine Vereinszeitung „Blickpunkt Galizien – Das Heilige Band“ sowie in loser Folge der „Zeitweiser der Galiziendeutschen“ in der Nachfolge früherer regelmäßig erscheinender Publikationen herausgegeben sowie eine Präsenz auf Internetportalen unterhalten. In wissenschaftlichen, landsmannschaftlichen, genealogischen und kirchlichen Organisationen mit verwandten Zielsetzungen wird mitgearbeitet.

Der Verein fördert gutnachbarliche Beziehungen zu den Völkern im ehemaligen Siedlungsgebiet in Galizien, worunter in der Tradition unseres Vereins steuerfreie Leistungen für mildtätige Zwecke vergeben werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

Der Vorstand, Beirat, sowie die Mitglieder können für Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung eine ehrenamtliche Vergütung erhalten, bei entsprechender Haushaltslage können Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung auch an Dritte vergeben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle ehemaligen Deutschen aus Galizien werden, deren Nachkommen, Familienmitglieder sowie alle Interessierte (natürliche wie auch juristische Personen), die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag, oder Postrückläufern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag schließt den kostenfreien Bezug des Vereinsorgans »Blickpunkt Galizien – Das heilige Band « ein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ☐ die Mitgliederversammlung
- ☐ der Vorstand
- ☐ der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Für die Einberufung reicht aus, dass sie im Vereinsorgan »Blickpunkt Galizien« rechtzeitig veröffentlicht wurde und das Vereinsorgan spätestens 30 Tage vor Ablauf der Frist an das Mitglied versandt wurde. Die Einberufung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 7.2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser vom Versammlungsleiter bestimmt.

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann für die Dauer der Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die maximal zulässige Anzahl von Stimmrechtvollmachten, die auf einen Bevollmächtigten übertragen werden können, sind drei.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Versammlungsleiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- • Entgegennahme des konsolidierten Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Beirates.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und auf Vorschlag des Vorstandes der Mitglieder des Beirates.
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung durch 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 11)
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7.3 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat diese Wünsche zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Abstimmung zu stellen. Die einfache Mehrheit reicht zur Aufnahme in die Tagesordnung aus.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden

Vorsitzenden, dem

Schatzmeister

dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt, das für die restliche Amtsdauer bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes in den Vorstand nachrückt.

§ 8.1 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er führt die Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor, erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht, verwaltet das Vermögen des Vereins und verwendet es für satzungsgemäße Aufgaben.
- Er beschließt über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, neue Mitglieder werden nach Zustimmung des Vorstandes von dem (Vorstands-) Mitglied begrüßt, das die Mitgliederkartei führt.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8.2 Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in geeigneter elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall jeweils ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand hat das Recht, fachkundige und geeignete Personen aus dem Kreis der Mitglieder für den Beirat vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind.

Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen den Vorstand und besitzen Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

§ 10 Datenschutz

§ 10.1 Um die Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben und verarbeitet.

§ 10.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten und beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

§ 10.3 Allen Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, ohne Befugnis die personenbezogenen Daten zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sie bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder irgendwie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein der oben genannten Personen hinaus.

§ 10.4 Für die Einhaltung und Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist die/der jeweilige Vorsitzende verantwortlich. Diese Aufgaben sind übertragbar.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer vom Vorstand oder auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorher ist zu hinterfragen, ob der Verein in eine andere Rechtsform überführt werden kann und darf. Für einzelne Bereiche wie Familienforschung, Publikationen, Internetseite o. ä. wird geprüft, ob diese von Interessenten weitergeführt werden können.

14. April 2023

